

## Abfallsatzung des Rhein-Sieg-Kreises

Gültiger Satzungstext 01.07.2010	Entwurf der Satzung für 2012	Begründung
<p><b>Überschrift</b></p> <p>Abfallsatzung des Rhein-Sieg-Kreises in der ab 01.07.2010 gültigen Fassung.</p>	<p><b>Überschrift</b></p> <p>Abfallsatzung des Rhein-Sieg-Kreises in der ab <u>01.01.2012</u> gültigen Fassung.</p>	<p>Anpassung</p>
<p><b>Einleitung der Abfallsatzung</b></p> <p>Der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises hat in seiner Sitzung am 19.03.2010 folgende Satzung über die Entsorgung von Abfällen durch den Rhein-Sieg-Kreis im Gebiet der 19 kreisangehörigen Städte und Gemeinden beschlossen.</p>	<p><b>Einleitung der Abfallsatzung</b></p> <p>Der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises hat in seiner Sitzung am <u>15.12.2011</u> folgende Satzung über die Entsorgung von Abfällen durch den Rhein-Sieg-Kreis im Gebiet der 19 kreisangehörigen Städte und Gemeinden beschlossen.</p>	<p>Anpassung</p>
<p><b>§ 1 Aufgaben, Absatz 2 Satz 2</b></p> <p>Dazu gehören alle Dienstleistungen, die für eine Entsorgung von Sperrmüll und Papierabfällen einschließlich des Transportes von den Müllumladestationen zu Entsorgungsanlagen erforderlich sind.</p>	<p><b>§ 1 Aufgaben, Absatz 2 Satz 2</b></p> <p>Dazu gehören alle Dienstleistungen, die für eine Entsorgung von Sperrmüll und Papierabfällen einschließlich des Transportes von den <u>Entsorgungsanlagen der RSAG zu den endgültigen Entsorgungsanlagen</u> erforderlich sind.</p>	<p>Redaktionelle Änderung/Anpassung an gebräuchliche Formulierung</p>
	<p><b>§ 3 Umfang der Abfallentsorgung; Ausgeschlossene Abfälle, Absatz 1</b></p> <p><u>3. Sammlung und Entsorgung von Wertstoffen</u></p>	<p>Aufnahme der Wertstoffsammlung in die Satzung; hierdurch verschieben sich die nachfolgenden Punkte in § 3 entsprechend</p>

<b>Gültiger Satzungstext 01.07.2010</b>	<b>Entwurf der Satzung für 2012</b>	<b>Begründung</b>
<p><b>§ 3 Umfang der Abfallentsorgung; Ausgeschlossene Abfälle, Absatz 2</b></p> <p>Außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung werden Verkaufsverpackungen mit Ausnahme von Papier und Pappe gesondert erfasst und einer Verwertung zugeführt. Die Sammlung erfolgt für die so genannte Leichtfraktion mittels des Gelben Sackes, für Glas über Depotcontainer und für Verkaufsverpackungen aus Papier und Pappe über die Grüne Tonne.</p>	<p><b>§ 3 Umfang der Abfallentsorgung; Ausgeschlossene Abfälle, Absatz 2 wird wie folgt geändert</b></p> <p><u>Verkaufsverpackungen aus Papier und Pappe werden über die Grüne Tonne, Verkaufsverpackungen aus Metall, Kunst- und Verbundstoffen über die Wertstofftonne erfasst und einer Verwertung zugeführt. Außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung werden Verkaufsverpackungen aus Glas über Depotcontainer erfasst und einer Verwertung zugeführt.</u></p>	<p>Aufnahme der Wertstoffsammlung in die Satzung</p>
<p><b>§ 3 Umfang der Abfallentsorgung; Ausgeschlossene Abfälle, Absatz 7</b></p> <p>Von der Entsorgung ausgeschlossen sind Sperrmüll- und Papierabfälle aus privaten Haushalten, da deren Entsorgung auf den Zweckverband REK übertragen wurde.</p>	<p><b>§ 3 Umfang der Abfallentsorgung; Ausgeschlossene Abfälle, Absatz 7</b></p> <p>Von der Entsorgung ausgeschlossen sind Sperrmüll- und Papierabfälle aus privaten Haushalten, da deren Entsorgung auf den Zweckverband REK übertragen wurde <u>(s. § 1 Absatz 2)</u>.</p>	<p>Hinweis zum besseren Verständnis</p>
<p><b>§ 4 Anschluss und Benutzung, Absatz 7</b></p> <p>Der Rhein-Sieg-Kreis ist berechtigt, in besonders gelagerten Härtefällen auf Antrag und jederzeit widerruflich vom Anschluss- und Benutzungszwang ganz oder teilweise zu befreien, wenn die Befreiung mit den Grundsätzen einer geordneten Abfallentsorgung vereinbar ist und Gründe des Wohls der Allgemeinheit nicht entgegenstehen. Die Befreiung kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden. Für den Nachweis einer geordneten Abfallentsorgung können geeignete Unterlagen gefordert werden. Bis zur Bewilligung des Antrages bleibt der Anschluss- und Benutzungszwang bestehen.</p>		<p>Die Härtefallregelung wird gestrichen. Eine Überprüfung ergab, dass es keine Fälle gibt, in denen diese zur Anwendung kommen könnte.</p>

Gültiger Satzungstext 01.07.2010	Entwurf der Satzung für 2012	Begründung
<p><b>§ 5 Restmüll; Absatz 7</b></p> <p>Es ist untersagt, verwertbare Abfälle, z. B. Papier- und Bioabfälle, sowie Verpackungen im Sinne des § 3 der Verpackungsverordnung vom 21.08.1998 (BGBl. I S. 2379), in der zurzeit gültigen Fassung, in den Restmüllbehälter einzufüllen.</p>	<p><b>§ 5 Restmüll; Absatz 7</b></p> <p>Es ist untersagt, verwertbare Abfälle, z. B. Papier- und Bioabfälle, <u>Wertstoffe gemäß § 8 Absatz 1</u> sowie Verpackungen im Sinne des § 3 der Verpackungsverordnung vom 21.08.1998 (BGBl. I S. 2379), in der zurzeit gültigen Fassung, in den Restmüllbehälter einzufüllen.</p>	<p>Aufnahme der Wertstoffsammlung in die Satzung</p>
	<p><b>§ 8 Wertstoffe</b></p> <p>(1) <u>Zu den Wertstoffen zählen stoffgleiche Nichtverpackungen aus Metall und Kunststoff.</u></p> <p>(2) a) <u>Für das Einsammeln und Befördern von Wertstoffen werden zugelassen:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <u>240-Liter-Wertstofftonne</u></li> <li>2. <u>1.1.000-Liter Wertstoffcontainer</u></li> </ol> <p>b) <u>80-Liter-Wertstoffsack</u></p> <p>a) <u>Auf Antrag können Wertstoffsäcke zugeteilt werden, wenn nachweislich aus Platzmangel die Aufstellung einer/mehrerer Wertstofftonne/n nicht möglich ist.</u></p> <p>(3) <u>Die Wertstofftonnen und Wertstoffsäcke werden 4-wöchentlich abgefahren.</u></p> <p>(4) <u>Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, auf seinem Grundstück mindestens eine 240-Liter-Wertstofftonne bereitzustellen.</u></p>	<p>Aufnahme der Wertstoffsammlung in die Satzung durch Einfügung eines neuen Paragraphen</p> <p>Hierdurch verschieben sich die nachfolgenden Paragraphen der Satzung.</p>

<b>Gültiger Satzungstext 01.07.2010</b>	<b>Entwurf der Satzung für 2012</b>	<b>Begründung</b>
<p><b>§ 8 Sonderregelungen, Absatz 2</b></p> <p>In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei Großwohnanlagen, Gewerbebetrieben und nicht dauernd bewohnten Grundstücken (z. B. Wochenendhaus, Ferienwohnung) kann der Rhein-Sieg-Kreis abweichende Regelungen von den §§ 4 bis 7 mit den Grundstückseigentümern vereinbaren, wenn dadurch eine geordnete Abfallentsorgung gewährleistet bleibt und nur so den tatsächlichen Gegebenheiten z. B. im Hinblick auf die Hygiene Rechnung getragen werden kann. Für nicht dauernd bewohnte Grundstücke besteht regelmäßig nur ein Anschluss- und Benutzungszwang für Restmüll.</p>	<p><b>§ 9 Sonderregelungen, Absatz 2 wird wie folgt geändert</b></p> <p>Bei Großwohnanlagen, nicht dauernd bewohnten Grundstücken (z. B. Wochenendhaus, Ferienwohnung) <u>und wenn ein Grundstück über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 6 Monaten nicht bewohnt wird und auf dem Grundstück keine Abfälle anfallen</u>, kann der Rhein-Sieg-Kreis abweichende Regelungen von den §§ 4 bis <u>8</u> mit den Grundstückseigentümern vereinbaren, wenn dadurch eine geordnete Abfallentsorgung gewährleistet bleibt und nur so den tatsächlichen Gegebenheiten z. B. im Hinblick auf die Hygiene Rechnung getragen werden kann. Für nicht dauernd bewohnte Grundstücke besteht regelmäßig nur ein Anschluss- und Benutzungszwang für Restmüll.</p>	<p>Aufnahme der Regelung bei längerfristiger Nichtnutzung in die Satzung; Konkretisierung der Sonderregelungen, um einer missverständlichen Auslegung vorzubeugen (Streichung der Gewerbebetriebe, da die Praxis zeigt, dass für Gewerbebetriebe keine Ausnahmen erforderlich sind)</p>
<p><b>§ 9 Sperrmüll, Weiße und Braune Ware, Grünabfälle in größeren Mengen, Absatz 1 Satz 3</b></p> <p>Darüber hinaus dürfen max. 2 Fensterrahmen (ohne Glas) oder 2 Türen (ohne Glas) oder 2 Türrahmen oder 2 Rollläden aus Holz oder Kunststoff bis zu einer Länge von 2 m bereitgestellt werden. Abfälle aus Umbau- oder Renovierungsmaßnahmen wie Decken-, Wand- oder Fußbodenpaneelen, Lamine, Zäune, Pergolen, Bauholz, Rigipsplatten sind grundsätzlich kein Sperrmüll und müssen kostenpflichtig entsorgt werden.</p>	<p><b>§ 10 Sperrmüll, Weiße und Braune Ware, Grünabfälle in größeren Mengen, Absatz 1 Satz 3</b></p> <p>Darüber hinaus dürfen max. 2 Fensterrahmen (ohne Glas), <u>2 Türblätter</u> (ohne Glas) oder 2 Türrahmen oder 2 Rollläden aus Holz oder Kunststoff bis zu einer Länge von 2 m <u>mit</u> bereitgestellt werden. Abfälle aus Umbau- oder Renovierungsmaßnahmen wie Decken-, Wand- oder Fußbodenpaneelen, Lamine, Zäune, Pergolen, Bauholz, Rigipsplatten sind grundsätzlich kein Sperrmüll und müssen kostenpflichtig entsorgt werden.</p>	<p>Konkretisierung der Formulierung zum besseren Verständnis</p>
<p><b>Gültiger Satzungstext 01.07.2010</b></p>	<p><b>Entwurf der Satzung für 2012</b></p>	<p><b>Begründung</b></p>
<p><b>§ 9a Elektro- und Elektronikgeräte (Selbstanlieferung), Absatz 2 und 3</b></p>	<p><b>§ 10a Elektro- und Elektronikgeräte (Selbstanlieferung), Absatz 2 und 3 werden wie folgt geändert</b></p>	

<p>(2) Für Geräte aus anderen Herkunftsbereichen (siehe § 2 Absatz 2), die aber in Beschaffenheit, Art und Menge mit den Haushaltsgeräten vergleichbar sind, gelten die gleichen Bestimmungen.</p> <p>(3) Diese Geräte und ihre eigenständigen Bauteile/Komponenten können an den Umladestationen kostenfrei abgegeben werden. Es gelten die Sortiervorschriften der RSAG.</p>	<p>(2) <u>Die kostenfreie Annahme gilt nur für Elektroaltgeräte aus privaten Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen, soweit die Beschaffenheit, Art und Menge der dort insgesamt angefallenen Altgeräte mit denen in privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräten vergleichbar sind.</u></p> <p>(3) Diese Geräte und ihre eigenständigen Bauteile/Komponenten können an den <u>Entsorgungsanlagen der RSAG</u> kostenfrei abgegeben werden. Es gelten die Sortiervorschriften der RSAG.</p>	<p>Konkretisierung der Formulierung zum besseren Verständnis</p> <p>Redaktionelle Änderung/ Anpassung an gebräuchliche Formulierung</p>
<p><b>§ 18 Inkrafttreten</b></p> <p>(1) Diese Satzung tritt am 01.07.2010 in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entsorgung von Abfällen durch den Rhein-Sieg-Kreis im Gebiet der 19 kreisangehörigen Städte und Gemeinden vom 20.12.2002, geändert durch Änderungssatzung vom 19.12.2003, 16.12.2004, 21.12.2005, 14.12.2006, 13.12.2007 und 15.12.2008, außer Kraft.</p>	<p><b>§ 18 Inkrafttreten</b></p> <p>(1) Diese Satzung tritt am <u>01.01.2012</u> in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entsorgung von Abfällen durch den Rhein-Sieg-Kreis im Gebiet der 19 kreisangehörigen Städte und Gemeinden vom 20.12.2002, geändert durch Änderungssatzung vom 19.12.2003, 16.12.2004, 21.12.2005, 14.12.2006, 13.12.2007, 15.12.2008 und 19.03.2010, außer Kraft.</p>	<p>Anpassung</p>